

Reglemente

Regl. 1. Reglement zum Aufnahmeverfahren über die Ausnahmeregelung (Statuten Art. 5)

1. Qualifikation

Im Ausnahmefall können Berufsleute mit herausragenden fachlichen Qualifikationen, die über keinen anerkannten Abschluss verfügen, mit Hilfe der Ausnahmeregelung als „Konservator:in-Restaurator:in SKR“ resp. als „Mitarbeiter:in in Konservierung SKR“ aufgenommen werden.

2. Paten

In diesem Fall erklären zwei Paten, welche „Konservator:in-Restaurator:in SKR“ der gleichen Fachrichtung sind, mit ihrer Unterschrift die Bereitschaft, für den Antragsteller einzustehen und über ihn Auskunft zu erteilen.

3. Beurteilungsverfahren

Das Beurteilungsverfahren für eine Aufnahme im Ausnahmeverfahren ist schriftlich festgelegt.

4. Aufnahmegerühr

Die Gebühr für die Aufnahme über die Ausnahmeregelung beträgt 100.- CHF

5. Aufnahme

Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

6. Publikation

Die Namen aller Neumitglieder müssen mit Angabe des Fachgebietes und des Ausbildungsabschlusses in den Verbandsmitteilungen publiziert werden.

Angenommen an der Generalversammlung 8. Mai 1999 in Zug. Vollständige Überarbeitung genehmigt an der Generalversammlung 19. Mai 2011 in Bern.

Regl. 2. Reglement zur Koordinationssitzung

Aufgehoben an der GV 2011 in Bern.

Regl. 3. Arbeitsausschüsse

Aufgehoben an der Generalversammlung vom 19. Mai 2011 in Bern.

Regl. 4. Vorstand

1. Ressorts

Den Vorstandsmitgliedern werden klar definierte Ressorts (Aufgabengebiete) zugewiesen. Die Aufgaben innerhalb jeden Ressorts sind schriftlich festgehalten.

Jedes der Vorstandsmitglieder hat innerhalb seines definierten Aufgabenbereiches und Budgets weitgehende Entscheidungskompetenz.

2. Delegierte und Mitarbeiter:innen

Die Vorstandsmitglieder als Ressortvorsteher:innen können dem Gesamtvorstand Delegierte vorschlagen, welche bestimmte Themenbereiche betreuen (siehe Reglement „Delegierte“). Der Vorstand sowie die Delegierten können zudem weitere Mitarbeiter heranziehen (siehe Reglement „Mitarbeiter:innen“).

3. Tätigkeitsbericht

Jedes Vorstandsmitglied legt jährlich einen Tätigkeitsbericht seines Ressorts vor.

Angenommen an der Generalversammlung 18. Juni 1994 in Lausanne. Änderungen genehmigt an der Generalversammlung 19. Mai 2011 in Bern.

Regl. 5. Delegierte

Definition

Delegierte sind entweder einem der Ressorts oder dem Gesamtvorstand unterstellt.

Sie haben für einen klar definierten Themenbereich Kompetenzen inne und können nach Rücksprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied den Verband in dieser Sache nach aussen vertreten.“

Wählbarkeit

Jedes Mitglied des SKR kann Delegierte:r werden.

Ausnahmsweise können auch SKR-externe Personen beigezogen werden.

1. Wahlmodus

Delegierte werden pro Ressort vom entsprechenden Vorstandsmitglied vorgeschlagen und vom Gesamtvorstand bestätigt. Die Anzahl der Delegierten pro Ressort ist nicht beschränkt. Die Zuständigkeit der Delegierten muss vor der Bestätigung definiert werden.

2. Amtsdauer

Alle Delegierten müssen jährlich an der ersten Vorstandssitzung nach der Generalversammlung vom Gesamtvorstand bestätigt werden.

Das Mandat kann dem Delegierten jederzeit formlos entzogen werden.

1. Pflichten

- a) Ein:e Delegierte:r ist der Ressortleitung und dem Gesamtvorstand Rechenschaft schuldig.
- b) Bei allen Tätigkeiten besteht Protokollpflicht (z.B. Gesprächsprotokoll).
- c) Tätigkeitsbericht (Jahresbericht) zu Händen des Vorstandes.
- d) Ein:e Delegierte:r steht unter Schweigepflicht.

2. Kompetenzen

- a) In Absprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied kann ein:e Delegierte:r in Bezug auf seinen definierten Themenbereich den Verband nach aussen vertreten. Schriftliche Stellungnahmen müssen die Unterschrift der Ressortleitung oder eines Vorstandsmitglieds tragen.
- b) Delegierte können an Vorstandssitzungen anwesend sein, ohne Stimmrecht.
- c) Delegierte dürfen an Vorstandssitzungen ihr zuständiges Vorstandsmitglied mit dessen Vollmacht vertreten. Sie können in diesem Fall jedoch nur abstimmen, wenn Fragen ihres speziellen Zuständigkeitsbereiches behandelt werden.
- d) In Ausnahmefällen kann der Vorstand bestimmte Traktanden unter Ausschluss der Delegierten behandeln.

3. Spesenregelung

Der Vorstand beschliesst über allfällige Spesenentschädigungen.

Angenommen an der Generalversammlung 18. Juni 1994 in Lausanne. Änderungen genehmigt an der Generalversammlung 19. Mai 2011 in Bern.

Regl. 6. Mitarbeiter:innen

Kompetenzen

Mitarbeiter:innen können von Vorstandsmitgliedern sowie deren Delegierten für bestimmte Aufgaben, etwa Vorbereitungs- und Zuarbeiten, Übersetzungen etc. ernannt werden. Sie haben keine eigenen Kompetenzen und bei den Vorstandssitzungen kein Einsatzrecht.

Spesenregelung

Der Vorstand beschliesst über allfällige Spesenentschädigungen.

Angenommen an der Generalversammlung 18. Juni 1994 in Lausanne. Änderungen genehmigt an der Generalversammlung 19. Mai 2011 in Bern.

Regl. 7. Regional-, Fach- und Interessengruppen

Arbeits- und Interessengruppen von Mitgliedern sind ausdrücklich erwünscht und haben folgende Rechte und Pflichten:

1. Sie kommen formlos zustande, nur Mitglieder des SKR, sowie im Ausland wohnhafte und arbeitende Konservator:innen-Restaurator:innen, welche in einem E.C.C.O.-Verband ihres Landes Vollmitglied sind, können Mitglied einer solchen Gruppe werden. Andere Personen haben spätestens nach 12 Monaten einen Antrag auf SKR-Mitgliedschaft zu stellen.
2. Als Kontaktperson zum Vorstand wird ein:e Vertreter:in ernannt.
3. An jeder Sitzung muss ein Beschlussprotokoll erstellt und davon eine Kopie dem Vorstand übergeben werden.
4. An den Koordinationssitzungen sollten sie mit mindestens eine:r Vertreter :in anwesend sein.
5. Die Gruppen haben nicht das Recht, im Namen des SKR nach aussen aufzutreten, es sei denn, dies geschieht in Absprache und mit ausdrücklicher Vollmacht des Vorstandes.
6. Sie dürfen keine Korrespondenz mit dem Briefkopf des SKR führen.
7. Bei Veranstaltungen der Gruppen ist von Nichtmitgliedern ein Teilnahmebeitrag zu erheben, der in das Weiterbildungskonto des SKR fliesst.

Angenommen an der Generalversammlung 8. Mai 1999 in Zug, Änderungen genehmigt an der Generalversammlung 19. Mai 2011 in Bern.

Regl. 8. Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt. Die Höhe der Jahresbeiträge wird auf der Internetseite publiziert.

Die Jahresbeiträge werden im 1. Quartal des Kalenderjahres eingefordert und sind innert 30 Tagen zu begleichen. Erwerbslosen wird auf Nachweis ein reduzierter Beitrag sowie freier Eintritt an die Jahrestagung gewährt.

In Härtefällen kann der Gesamtvorstand weitere Vergünstigungen beschliessen und hat dabei freien Handlungsspielraum. Der Vorstand steht in Bezug auf Erwerbslose und Härtefälle unter Geheimhaltungspflicht.

Im Ausland wohnhafte und tätige Konservator:innen, welche die Anforderungen für „Konservator:in-Restaurator:in SKR“ oder „Mitarbeiter:in in Konservierung SKR“ erfüllen und in einem der „European Confederation of Conservator-Restorers‘ Organisations“ (E.C.C.O) angehörigen Landesberufsverband Vollmitglied sind, bezahlen auf Nachweis einen reduzierten Jahresbeitrag.

Mitglieder, welche ihre Jahresbeiträge trotz 3-stufigem Mahnverfahren bis zum 31.12. nicht bezahlen, können gemäss Statuten Art. 10 aus dem Verband ausgeschlossen werden. Nicht erreichbare Mitglieder werden nach 1 Jahr aus dem Verband ausgeschlossen, die nicht bezahlten Rechnungen abgeschrieben.

Beiträge

- Konservator:in-Restaurator:in SKR: 400.- CHF
- Mitarbeiter:in in Konservierung SKR: 400.- CHF
- Ehrenmitglied: (von Mitgliederbeitrag befreit gem. Statuten Art. 24)
- Mitglied in Ausbildung: (von Jahresbeitrag befreit)

- Korrespondierendes Mitglied: 200.- CHF
- Reduzierter Jahresbeitrag für Erwerbslose: 100.- CHF
- Reduzierter Jahresbeitrag für junge Professionelle („Konservator:in-Restaurator:in SKR“ und „Mitarbeiter:in in Konservierung SKR“) während dem ersten Jahr nach dem Diplom bei lückenlosem Übertritt: 50%: 200.- CHF (gem. Vorstandsbeschluss 21.1.2004)
- Pensionierte (100%): 0 CHF (gemäss Vorstandsbeschluss 2016). Sie behalten das Stimmrecht anhand der vor der Pensionierung bestehenden Mitgliederkategorie. Die Beitragsbefreiung ist aktiv zu beantragen (Rentenbescheinigung).
- Reduzierter Jahresbeitrag für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften: 700.- CHF (je 350.- CHF)
- Reduzierter Jahresbeitrag für Ehepaare: 700.- CHF (je 350.- CHF)
- Reduzierter Jahresbeitrag Ausland mit E.C.C.O.-Landesberufsverbands- Vollmitgliedschaft: 200.- CHF

Angenommen an der Generalversammlung vom 19. August 2010 in Zürich. Anpassungen an der Generalversammlung vom 19. Mai 2011 in Bern, am 28. Februar 2014 in Winterthur, am 3. März 2017 in Bern und am 9. März 2018 in Bern.

Regl. 9. Verwendung von zweckgebundenen Geldern

Freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen, die für einen bestimmten Zweck gespendet wurden, dürfen nur für denselben verwendet werden. Sie müssen transparent auf einem separaten Buchungskonto ausgewiesen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Gelder und erstattet der Generalversammlung Bericht.

Ein schriftlicher Vertrag regelt die jeweiligen Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern und listet alle gegenseitigen Verpflichtungen auf.

1. Weiterbildungs-Konto

Die Gelder des Weiterbildungskontos können als Zuschuss oder als Risiko- Garantie für Weiterbildungsveranstaltungen des SKR verwendet werden. Allfällige Gewinne aus unterstützten Weiterbildungsveranstaltungen fließen auf dieses Weiterbildungskonto zurück. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der zu sprechenden Unterstützung / Risiko-Garantie. Ein schriftlicher Vertrag regelt die jeweilige Vereinbarung über Höhe der Unterstützung und die allfällige Gewinn-Aufteilung zwischen dem Veranstalter und dem SKR (Weiterbildungskonto).

2. Kooperations-Konto

Die Gelder des Kooperations-Kontos können verwendet werden, um mit anderen Verbänden und Institutionen Kooperationen einzugehen für Veranstaltungen und Aktionen, welche zur Erreichung der Ziele des SKR gemäss Statuten, Art. 3 dienen.

Angenommen an der Generalversammlung vom 19. Mai 2011 in Bern.